

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Gewährleistung von rascher und unbürokratischer gegenseitiger Hilfeleistung bei Katastrophen zwischen Österreich und Serbien

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Inkrafttreten des Katastrophenhilfeabkommens

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Katastrophenschutzverfahrens der Union (Beschluss Nr. 1313/2013/EU des europäischen Parlaments und des Rates) und sind EU-konform.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2 B-VG

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Katastrophenhilfeabkommen mit Serbien

Einbringende Stelle: BMI

Titel des Vorhabens: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Serbien und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2024

Erstellungsjahr: 2023

Letzte  
Aktualisierung:

18. März 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Es bestehen international verbreitet Bemühungen, die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen völkerrechtlich zu regeln. In diesem Sinne ist auch auf österreichischer Seite beabsichtigt, derartige Abkommen abzuschließen. Österreich hat mit allen Nachbarländern (mit Ausnahme von Italien) sowie mit einer Reihe anderer Staaten (Albanien, Jordanien, Kroatien, Marokko, Moldau, Russland) Katastrophenhilfeabkommen abgeschlossen. Diese Abkommen bieten eine Rechtsgrundlage für die rasche und unbürokratische Hilfeleistung im Katastrophenfall. Das Abkommen wurde am 29.04.2021 in Belgrad, Serbien unterzeichnet. Daher liegt nun das Inkrafttreten dieses Abkommens mit Serbien als einem sehr wichtigen Partner Österreichs in der internationalen Zusammenarbeit im Interesse Österreichs. Derzeit erfolgt die Zusammenarbeit zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien bei Naturkatastrophen oder technischen Katastrophen im Rahmen der Katastrophenhilfe weitgehend ohne ausdrückliche Regelung. Die Schaffung eines völkerrechtlichen Rahmens für die Zusammenarbeit in diesem Bereich ist daher sinnvoll. Zweck des Abkommens ist es, rasch und unbürokratisch Hilfeleistungen zu ermöglichen; dieses Prinzip gilt auch für den Bereich des Ausgleiches für während der Einsätze zugefügte Schäden (Art. 15). Einsätze im Partnerstaat sollen nicht durch langwierige gegenseitige Abrechnungen nach ihrem Abschluss erschwert werden. Hingegen sollen die freiwilligen Helfer, die für den anderen Staat und dessen Angehörige ein beträchtliches Risiko an Leib, Leben, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit auf sich nehmen, vor Ansprüchen des hilfesuchenden Staates wie auch solchen Dritter geschützt werden.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Gewährleistung von rascher und unbürokratischer gegenseitiger Hilfeleistung bei Katastrophen zwischen Österreich und Serbien**

Beschreibung des Ziels:

Es soll gewährleistet sein, dass die Republik Österreich und die Republik Serbien einander gegenseitig rasch und unbürokratisch bei Katastrophen Hilfe leisten können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Inkrafttreten des Katastrophenhilfeabkommens

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Inkrafttreten des Katastrophenhilfeabkommens**

Beschreibung der Maßnahme:

Durch das Vorhaben soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, dass rasche und unbürokratische gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen zwischen der Republik Österreich und der Republik Serbien gewährleistet werden kann.

Umsetzung von:

Ziel 1: Gewährleistung von rascher und unbürokratischer gegenseitiger Hilfeleistung bei Katastrophen zwischen Österreich und Serbien



## Abschätzung der Auswirkungen

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

#### Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Leistung und Verteilung unbezahlter Arbeit.

Erläuterung:

Für die Beurteilung der aus der Durchführung des Abkommens entstehenden Kosten ist davon auszugehen, dass die Hilfeleistungen bzw. Einsätze seitens österreichischer Kräfte grundsätzlich freiwillig erfolgen.

Die tatsächliche Höhe der Kosten lässt sich im Hinblick auf die Unvorhersehbarkeit des Eintritts einer Naturkatastrophe oder einer technischen Katastrophe und des damit einhergehenden Schadensausmaßes naturgemäß nicht beziffern.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Gleichstellung von Frauen und Männer	Unbezahlte Arbeit	Mindestens 10 000 Betroffene

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.7.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 18.03.2024 16:18:40

WFA Version: 1.1

OID: 1371

B2|D0

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bmf.gv.at/verifizierung">https://www.bmf.gv.at/verifizierung</a>
	Datum/Zeit	2024-03-18T16:18:44+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

